

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Geltung der Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma STORZ GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

### § 2 Angebote und Vertragsabschluss

1. Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Speziell ausgearbeitete Angebote sind für die Firma STORZ GmbH für 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes bindend.

2. Nebenreden, Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur gültig, wenn die Firma STORZ GmbH insoweit ihr Einverständnis erklärt hat. Derartige Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen.

3. Angaben in Angeboten oder Auftragsbestätigungen der Firma STORZ GmbH, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, namentlich einem Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten die Firma Storz GmbH nicht. Vielmehr gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.

4. Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge der Firma STORZ GmbH dürfen ohne deren Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonstwie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

### § 3 Preise, Preisänderungen

1. Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer, die gesondert auszuweisen ist, nicht ein.

2. Die Preise verstehen sich ohne die Kosten für Verpackung und Fracht.

3. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als sechs Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder der Bereitstellung gültigen Preise der Firma STORZ GmbH; übersteigen die letztgenannten Preise die zunächst vereinbarten um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

### § 4 Lieferzeiten

1. Liefertermine oder –fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Verbindlichkeit ist nur dann gegeben, wenn eine diesbezügliche ausdrückliche Erklärung erfolgt ist.

2. Die Firma STORZ GmbH hat Verzögerungen oder die Unmöglichkeit ihrer Lieferungen und Leistungen nur dann zu vertreten, wenn sie seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, das Leistungshindernis vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Dieser Grundsatz gilt insbesondere bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördlichen Anordnungen usw., auch wenn die Hindernisse bei Lieferanten des Unternehmers oder deren Unterlieferanten eintreten.

Dementsprechend bleibt die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung der Firma STORZ GmbH vorbehalten.

Die Dauer einer vom Besteller im Falle der Leistungsverzögerung nach den gesetzlichen Vorschriften zu setzenden Nachfrist, wird auf zwei Wochen festgelegt, die mit Eingang der Nachfristsetzung bei der Firma STORZ GmbH beginnt.

### § 5 Versand und Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk der Firma STORZ GmbH verlassen hat. Wird der Versand auf Veranlassung des Bestellers verzögert oder nicht ausgeführt, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

2. Auf Wunsch des Bestellers werden Lieferungen in seinem Namen und auf seine Rechnung versichert.

### § 6 Gewährleistung

1. Ist die von der Firma STORZ GmbH erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft oder es fehlen zugesicherte Eigenschaften oder es tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist eine Schadhafteit durch Fabrikations- oder Materialmängel ein, ist die Firma STORZ GmbH berechtigt, nach ihrer Wahl und unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche des Bestellers Ersatz liefern oder nachbessern. Mehrfache Nachbesserungen – in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.

2. Die Gewährleistungspflicht beginnt mit dem Datum der Lieferung bzw. Abnahme und beträgt ein Jahr, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Gewährleistungsfrist vorgeschrieben ist.

3. Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nicht mehr geltend gemacht werden. Ansonsten sind zwecks Erhaltung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers derartige Mängel der Firma STORZ GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch die Firma STORZ GmbH bereit zu halten.

4. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

### § 7 Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch die Firma STORZ GmbH beruhen, sind sowohl gegen die Firma STORZ GmbH als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftssicherungen, die den Besteller gegen das Risiko von Mangelgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHG) bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

### § 8 Eigentumsvorbehalt (1/2)

1. Der Liefergegenstand bleibt Eigentum der Firma STORZ GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihre gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

2. Dem Auftraggeber ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für die Firma STORZ GmbH. Wenn der Wert des der Firma STORZ GmbH gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist, als der Wert der nicht der Firma STORZ GmbH gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt die Firma STORZ GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des zu verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit die Firma STORZ GmbH nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich die Firma STORZ GmbH und der Auftraggeber darüber einig, dass der Auftraggeber der Firma STORZ GmbH Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des der Firma STORZ GmbH gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend dem Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit der Firma STORZ GmbH nicht gehörender Ware. Soweit der Auftraggeber sie für die Firma STORZ GmbH nicht erlangt, verwahrt der Auftraggeber sie für die Firma STORZ GmbH mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Auftraggeber hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an die Firma STORZ GmbH ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärung bedarf.

#### **§8 Eigentumsvorbehalte (2/2)**

Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von der Firma STORZ GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der der Firma STORZ GmbH abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

4. Verbindet der Auftraggeber den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von der Firma STORZ GmbH in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

5. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung der gemäß dem § 8 (Eigentumsvorbehalt) an die Firma STORZ GmbH abgetretenen Forderungen befugt. Der Auftraggeber wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zu einer Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an die Firma STORZ GmbH weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohenden Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers, ist die Firma STORZ GmbH berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Auftraggebers zu widerrufen. Außerdem kann die Firma STORZ GmbH nach vorheriger Androhung unter Einhaltung der angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch Auftraggeber gegenüber den Abnehmern verlangen.

6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Auftraggeber der Firma STORZ GmbH die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Auftraggeber eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber die Firma STORZ unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Auftraggeber erfolgt. Der Auftraggeber hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die der Firma STORZ GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird die Firma STORZ GmbH auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert, der der Firma STORZ GmbH zustehenden Sicherheiten, 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Der Firma STORZ GmbH steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.

9. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Firma STORZ GmbH auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurück zu treten; der Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes bzw. der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung der Firma STORZ GmbH, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

#### **§ 9 Zahlung**

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der Firma STORZ GmbH nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die Firma STORZ GmbH ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

#### **§ 10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Firma STORZ GmbH und Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Soweit der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, ist der Geschäftssitz der Firma STORZ GmbH ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen zwischen der Firma STORZ GmbH und Besteller nicht berührt.